

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 58 -

Nr. 8

Dingolfing, 4. April

2012

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Schulverbandes Loiching
(Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2012

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche
Wasserversorgung der Ortschaft Rimbach, Gemeinde Moosthenning

Spendenaufruf 2012 des Müttergenesungswerkes

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012
des Schulverbandes Loiching
(Landkreis Dingolfing-Landau)**

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 449.100 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.125 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im
Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 377.100 Euro festgesetzt und nach der Zahl
der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1. Oktober 2011 auf 225 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.676 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 10.125 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 225 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 45 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom

02. April 2012 bis einschließlich 20. April 2012

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 07, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Loiching, den 16.03.2012
Schulverband Loiching
gez.
Schuster
Schulverbandsvorsitzender

31-565/2

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 Anordnung

Im gesamten Landkreis Dingolfing-Landau sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.

- 1.1 Diese Anordnung gilt für das Behandlungsjahr 2012.
- 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter nach den Anweisungen der Hersteller zu richten.
- 1.3 Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot sind möglich, falls es sich um Versuche zur Resistenzzucht handelt. Anträge dazu sind an das Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

2 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

3 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau als öffentlich bekanntgegeben.

Dingolfing, 29.03.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

- 1.** Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
- 2.** Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 151, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

42-863/3/2/8

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der
Ortschaft Rimbach, Gemeinde Moosthenning

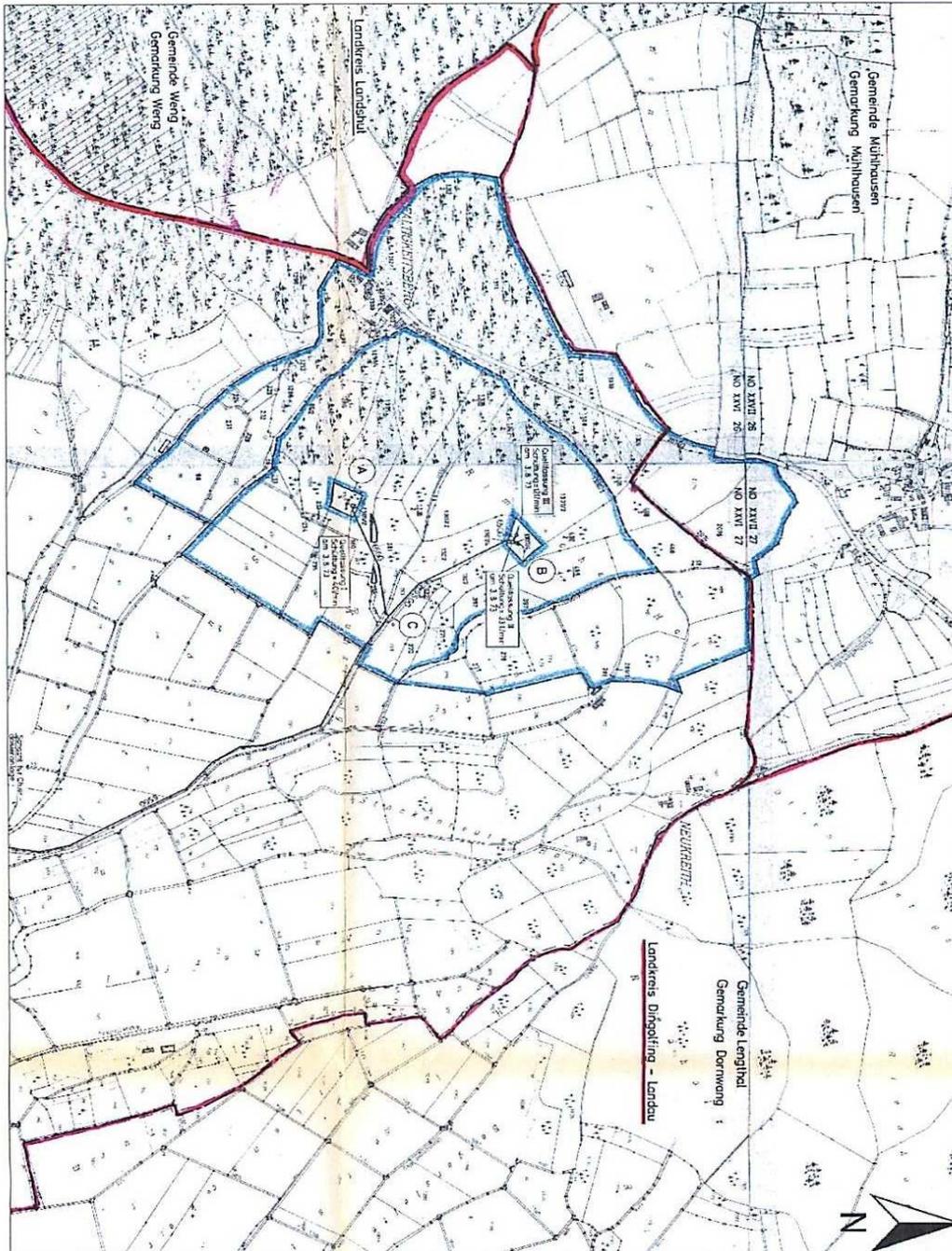
mit 1 Lageplan

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.05.1974 wurde für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Rimbach, Gemeinde Moosthenning, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da mit vollständiger Übernahme der Wasserversorgung der Ortschaft Rimbach durch die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallerysdorf die Versorgungsanlage somit nicht mehr für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird, beabsichtigt das Landratsamt Dingolfing-Landau, das Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom Dienstag, den 10.04.2012, bis Mittwoch, den 09.05.2012 bei der Gemeinde Moosthenning, der Gemeinde Mengkofen und beim Landratsamt Dingolfing-Landau ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Moosthenning, der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (23.05.2012) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 29.03.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau





Spendenaufruf 2012 des Müttergenesungswerkes



Spendenkonto **88 80**
Bank für Sozialwirtschaft München
BLZ 700 205 00



Mütter, die unsere Hilfe brauchen, leben mitten unter uns.

Es könnte die Mutter sein, die im Haus nebenan mit ihren Kindern den Tod oder die Trennung von einem geliebten Menschen verkraften muss. Es könnte die Nachbarin sein, die sich liebevoll um ihr Kind kümmert und genauso liebevoll um ihren pflegebedürftigen Vater. Es könnte ebenso die Arbeitskollegin sein, die immer so tolle Ideen hat, doch nachmittags ganz schnell verschwinden muss, weil sie ihr Kind vor der Schließzeit der Kita abholen muss.

Wir helfen Müttern mit Ihren Spenden. Ständige Belastung und andauernde Überlastung können krank machen. Dann hilft ihnen eine Mütter- oder Mutter-Kind-Kurmaßnahme des Müttergenesungswerkes. Das besondere daran: neben der qualifizierten medizinischen und physiotherapeutischen Behandlung wird individuell auch das Lebensumfeld der Mütter betrachtet. Krankmachende Bedingungen werden aufgedeckt und gemeinsam mit der Mutter nach Lösungen gesucht.

Ihre Spenden ermöglichen ebenso eine finanzielle Unterstützung der Mütter und Kinder, die sie brauchen, genauso wie Aufklärung und Nachsorgeangebote, damit die Mütter nach der Kurmaßnahme nicht allein gelassen sind.

Es liegt an uns, den Müttern unsere Hilfe zu geben.
Bitte spenden Sie am Muttertag für das Müttergenesungswerk.

Danke für Ihre Hilfe.

Haussammlung: 02.05.- 16.05.2012
Straßensammlung: 02.05.- 16.05.2012

Ihr
Müttergenesungswerk
Elly Heuss-Knapp-Stiftung

Elly Heuss-Knapp-Stiftung · Deutsches Müttergenesungswerk · Bergstraße 63 · 10115 Berlin · Telefon Geschäftsstelle 030 330029-0 · Fax 030 330029-20
Bankkonto · Bank für Sozialwirtschaft München · Kto 885 55 00 · BLZ 700 205 00 · Spendenkonto · Bank für Sozialwirtschaft München · Kto 885 55 04 · BLZ 700 205 00
Trägergruppen · Arbeiterwohlfahrt · Der Paritätische Wohlfahrtsverband · Deutsches Rotes Kreuz · Ev. Fachverband für Frauengesundheit e.V. · Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.
Kurinformation Tel. 030 330029-29 · info@muetttergenesungswerk · www.muetttergenesungswerk.de

Nr. 8

Dingolfing, 4. April

2012

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto Nr.3410346066	Gehring Gerta
Sparkassenbuch	Konto Nr.4072123218	Gehring Gerta

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 29.12.2011 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 29.03.2012
Sparkasse Landshut
gez.
Bruckner Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat